

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

06. Oktober 2013

**Faunistische Potenzialabschätzung
und artenschutzfachliche Betrachtung
zur Neufassung B-Plan Nr. 110, Struckamphuk, Fehmarn**

Im Auftrag von Familie Muhl, Struckamphuk, Fehmarn



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Potenzialanalyse.....	5
4.1	Fledermäuse	6
4.1.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	7
4.1.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
4.2	Amphibien.....	9
4.3	Potenziell vorhandene andere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	11
4.4	Potenziell vorhandene Brutvögel	12
4.4.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	13
	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	14
4.4.2	Wirkungen auf Fledermäuse	17
4.4.3	Wirkungen auf Vögel	18
4.4.4	Wirkungen auf Amphibien.....	20
5	Artenschutzprüfung	21
5.1	Zu berücksichtigende Arten	21
5.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	21
5.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	22
5.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien	23
5.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	23
5.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	24
6	Zusammenfassung	24
7	Literaturverzeichnis	24
8	Abbildungsverzeichnis.....	26
9	Tabellenverzeichnis	26
10	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fehmarn plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 110. Ziel der Planung ist die Erweiterung eines Campingplatzes.

Bisher in Teilen brach liegendes Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet werden. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wurde eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten durchgeführt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Da die Saison für eine reguläre Erfassung der realen Bestände bereits abgelaufen war und noch in diesem Winter der Bebauungsplan verabschiedet werden soll, kann die Bestandserfassung nur in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt werden.

Darauf aufbauend wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 5).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen durchgeführt werden.

2 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 15.01.2013 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Gebäude des Campingplatzes wurden auf Hinweise auf Fledermausvorkommen untersucht. Aus der Datenbank des LLUR wurden dankenswerterweise die im Umkreis von 3 km um den B-Plan vorhandenen Daten übermittelt.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Fehmarn-Südwest. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Campingplatz und den am Rand angrenzenden Ruderal- und Brachflächen. Es kann in fünf zoologisch abgrenzbare Teilgebiete unterteilt werden, die nicht direkt mit der Biotopkartierung zusammenhängen und deshalb in ihren Abgrenzungen nicht übereinstimmen müssen (vgl. Abbildung 2):

A. Campingplatz mit Stellplätzen, kleinen Hecken, Rasenflächen, Wegen und Zierrabatten. Einzelne Sanitär- und Verwaltungsgebäude.

1. A1 – Regenrückhaltebecken und Löschteich in der nordöstlichen Fläche. Naturnah gestaltet mit Ufervegetation und Wasserpflanzen.
2. A2 – Regenrückhaltebecken und Löschteich im Zentrum der alten Campingplatzanlage. Schmäler Schilfsaum, relativ steile Ufer, keine weitere Uferzone.

B. Brachflächen mit Gehölzsäumen.

1. Grasflur am Südrand und südöstlich des Campingplatzes. Von Wegen durchzogen und intensiv als Hundebauslauf genutzt. Östlicher Teil mit gemähtem Rasen, der als Sport-, Spiel- und Grillplatz genutzt wird. In der Grasflur befindet sich ein Kleingewässer, dass vollständig mit Weiden überwachsen und beschattet ist.
2. Verdichtete Fläche mit Ruderalflur. Im Zentrum stärker genutzt mit vegetationsfreien Stellen, an den Rändern Hochstaudenflur. Am Rande junge Gehölzstreifen (Knickanpflanzung).

C. Sandige Flächen, vermutlich ursprünglich Strandwall- und Dünenbereich. Genutzt als großes Grasareal, Wege und Spielflächen, Bootslagerplätze, kleinere Infrastruktureinrichtungen, z.B. Stellplätze für Container der Surf- und Tauchschulen.

D. Ruderalfläche mit Hochstaudenfluren. In der Mitte naturnahes Kleingewässer. Am Rand Gehölzstreifen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den faunistisch abgrenzbaren Teilflächen (Luftbild aus Google-Earth™)

4 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden die Artengruppen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG

vorliegt, relevant sein könnten. Das sind die „europäisch geschützten Arten“, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der weitere Arten festgelegt werden können, ist bisher nicht erlassen.

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Aufgrund ihrer Lebensraumanprüche und der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Fehmarn-Südwest die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiootope angewiesen als die Zwergfledermaus. Landw. Flächen und Grünland werden gemieden. Wochenstuben in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	D	D (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „stark gefährdet“ (Teichfledermaus) nicht mit einem günstigen Er-

haltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

4.1.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

4.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

4.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

4.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

4.1.2.1 Quartiere

Die bewohnten bzw. genutzten Gebäude, sind so gut unterhalten oder so modern, d.h. glatt konstruiert, dass kein besonderes, sondern nur ein allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht gefunden. Das bedeutet, dass das Potenzial für Quartiere nicht höher als „überall“ in Siedlungen ist. Fledermäuse können praktisch überall überraschend vorhanden sein, ohne dass ein Vorkommen dort erwartet werden kann und somit ein besonderes Potenzial bestünde. Zwar können Zwergfledermäuse (*Pipistrellus p.*) auch in kleinen Spalten in Gebäuden, z.B. Dehnungsfugen oder Fassadenverblendungen Quartiere haben, jedoch handelt es sich dabei i.d.R. nicht um Wochenstuben oder andere zentrale Quartiere, sondern um sog. „Tagesverstecke“, die nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten (LBV 2013). Das betrifft hier alle Gebäude in Teilgebiet A. Hier liegt nur ein geringes Potenzial vor.

Im Untersuchungsgebiet wurde in den Bäumen keine Höhle festgestellt. Es sind auch keine totholzreichen Stämme, in denen kleinere Höhlen vorhanden sein könnten, vorhanden. In den kleinen Bäumen der Knicks, der Gebüsche oder der Einzelbaumgruppen besteht kein Potenzial für Baumhöhlen oder Nischen und Spalten. Wochenstuben, Winterquartiere oder ähnliches sind nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Potenzielle Jagdgebiete mittlerer Bedeutung sind nach den Kriterien des Kap. 4.1.1.3 die beiden Gewässer in Teilgebiet A und das Teilgebiete D (Ruderalfläche mit Kleingewässer).

4.1.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet kein besonderes Potenzial für Fledermaus-Quartiere.

Die Kleingewässer und die Ruderalfläche / Hochstaudenflur (Teilgebiet D) weisen ein mittleres potenzial für Jagdgebiete auf. Die übrigen Teilbereiche sind ohne besondere Bedeutung.

4.2 Amphibien

Aus der Datenbank des LLUR ist das Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Amphibienarten im 3-km-Umkreis um den B-Plan bekannt geworden.

Tabelle 2: Artenliste der (z. T. potenziellen) Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands, regionalisiert für Tiefland (KÜHNEL et al. 2009); RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), regionalisiert für Fehmarn (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V (V)	Möglich in allen vier Gewässern
Teichfrosch <i>Rana (Pelophylax)</i> <i>kl. temporaria</i>	-	- (D)	Möglich in den Gewässern des Campingplatzes und in Teilgebiet D. Gewässer in Teilgebiet B.1 ist zu sehr beschattet
Teichmolch <i>Triturus (Lissotriton)</i> <i>vulgaris</i>	-	- (-)	Möglich in den Gewässern des Campingplatzes und in Teilgebiet D. Gewässer in Teilgebiet B.1 ist zu sehr beschattet
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	-	- (V)	Möglich in den Gewässern des Campingplatzes und in Teilgebiet D. Gewässer in Teilgebiet B.1 ist zu sehr beschattet
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	V	3 (3)	Gewässer schon zu weit in der Sukzession vorangeschritten. Möglich in Teilgebiet D.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	-	V (V)	Möglich in allen Gewässern, jedoch unwahrscheinlicher als Grasfrosch, da nasse Landlebensräume in der Umgebung fehlen.

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	3	1 (1)	Gewässer schon zu weit in der Sukzession vorangeschritten. Möglich in Teilgebiet D.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	R (-)	Möglich in den Gewässern des Campingplatzes und in Teilgebiet D. Gewässer in Teilgebiet B.1 ist zu sehr beschattet

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen, gerade auch kleinen und periodisch trocken fallenden, bis hin zu langsam fließenden Gräben zu finden. Selbst kleine Habitatsinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Er kann potenziell alle vier Gewässer nutzen.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Er kann potenziell alle vier Gewässer nutzen.

Der **Moorfrosch** besiedelt vor allem feuchte Niederungen und Moorränder. Seine Lebensraumanprüche überschneiden sich mit denen des Grasfrosches, jedoch meidet er die trockeneren Bereiche. Sein Vorkommen ist daher deutlich unwahrscheinlicher, jedoch am naturnahen Gewässer in Teilgebiet D könnte ein potenzielles Vorkommen sein.

Der hier wie eine Art behandelte **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet.

Die **Kreuzkröte** gilt als Pionierart und ist an frühe Sukzessionsstadien im Offenland angepasst. Als Laichgewässer dienen ihr flache, vegetationslose oder –arme Gewässer, die sich schnell erwärmen und im Laufe des Sommers austrocknen. Dünentäler und Strandseen gehören in Schleswig-Holstein zu ihren bevorzugten Laichgewässern. Die Landlebensräume sind vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden. Sie ist in Schleswig-Holstein in Dünen-Strandwall-Landschaften der Ostseeküste vor allem auf Fehmarn, aber auch an anderen Stellen zu finden (KLINGE & WINKLER 2005). Die Regenrückhaltebecken /Löschteiche auf dem Campingplatzgelände und das Kleingewässer im Osten von Teilgebiet B.1 sind in ihrer Vegetationsentwicklung sämtlich zu weit fortgeschritten, um der Kreuzkröte als Laichgewässer dienen zu können. Das naturnahe Gewässer in Teilgebiet D könnte potenziell geeignet sein.

Die **Wechselkröte** kommt ebenfalls auf Fehmarn im Bereich des Strandes vor. Strandwallsysteme mit Brackwassertümpeln gehören nach (KLINGE & WINKLER 2005) zu den natürli-

chen Lebensräumen dieser Art. Auch Sie benötigt sehr wärmebegünstigte, offene Lebensräume und Laichgewässer. Das naturnahe Gewässer in Teilgebiet D könnte potenziell geeignet sein.

Die Regenrückhaltebecken /Löschteiche im Campingplatzgelände und das Gewässer in Teilgebiet D entsprechen den allgemeinen Ansprüchen des **Kammolches** an ein gutes Laichgewässer, nämlich sonnig und groß. Nach KLINGE & WINKLER (2005) kommt auf Fehmarn der Kammolch zudem sehr weit verbreitet vor. Er nutzt hier selbst Gewässer mit geringer Qualität in z. T. großer Dichte. Das Kleingewässer in Teilgebiet B.1 ist allerdings zu stark beschattet.

4.3 Potenziell vorhandene andere Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhang IV können ausgeschlossen werden, da offenkundig keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Alle Arten der Hochmoore, Wälder, Seeufer, Trockenrasen und Heiden können ausgeschlossen werden, denn diese Lebensräume fehlen hier gänzlich. Damit entfallen alle weiteren Mollusken- und Käferarten.

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein kaum vor. Die Arten *Euphydryas aurinia* (Goldener Scheckenfalter) und *Glaucopsyche arion* (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) sind in Schleswig-Holstein extrem selten und die bekannten Vorkommen liegen so weit entfernt, dass hier nicht mit ihnen gerechnet werden muss (KOLLIGS 2003). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen und weidenröschenreichen Graben- und Flussufern. Die benötigten Raupenfutterpflanzen Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) sind hier nicht vorhanden. Die beiden Holzkäferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen sehr spezielle, große totholzreiche Bäume, die hier nicht vorhanden sind.

Als Pflanzenart des Anhangs IV kommt in den Sundwiesen (östlich der Europastraße) der kriechende Scheiberich *Apium repens* vor. Diese Art benötigt Feuchtwiesen, die im Bereich des Campingplatzes jedoch nicht vorkommen.

In Schleswig-Holstein kommen weitere 3 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislglänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

4.4 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 3 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Areal, das mehr als 50 m von Gehölzrändern oder stark begangenen Flächen entfernt liegt. Damit können Arten der offenen Grünländer wie Feldlerche oder Kiebitz nicht vorkommen, denn sie meiden Siedlungs- und Gehölzränder mindestens auf diese Entfernung.

Keine Art ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Mit Bluthänfling und Feldsperling kommen potenziell zwei Arten vor, die nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Alle Arten haben in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand bzw. sind nach KNIEF et al. (2010) ungefährdet.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten A-D nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet.

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste

Art	Status	RL SH	RL D	A	BC	D
Arten halboffener Kulturlandschaft						
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	●	●	●
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	b	-	V		●	●
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	-		●	●
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-		●	●
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	●	●	○
Girlitz, <i>Serinus s.</i>	b	-	-	●	●	●
Stieglitz, <i>Carduelis c.</i>	b	-	-		●	●
Gehölzvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	●
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	●	●
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-		●	●
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-		●	●
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	b	-	-		●	○

Art	Status	RL SH	RL D	A	BC	D
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	b	-	-		●	●
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	b	-	-		●	●
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-		●	○
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	●	●
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	●	●
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	●	●	○
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	●	○
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	○	●	●
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	○	●	●
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	●	●	●
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	○	●	●
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	●	●	●
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	○	●	●
Arten mit großen Revieren						
Elster, <i>Pica p.</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	○	●	●
Gewässervögel						
Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	●		●
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	b			●		●
Teichralle, <i>Gallinula chloropus</i>	b	-	V	●		●
Rohrhammer, <i>Emberiza schoeniclus</i>	b					●

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

4.4.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

- Der Bluthänfling gehört zu den ehemals sehr häufigen Arten der Kulturlandschaft, die zunehmend in Bedrängnis geraten. Auch er benötigt zur Nahrungssuche Unkrautsäume und Ruderalstellen mit einem ausreichenden Angebot an Sämereien. Im Untersuchungsgebiet ist die halboffenen Ruderalflächen (Teilgebiete B, C u. D) ein geeignetes Gelände. Brutplätze sind an den Außenrändern der Gehölzkomplexe möglich.
- Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen auch künstliche Nisthilfen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest klei-

ne Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

- Die Teichralle besiedelt ein breites Spektrum von Gewässern, auch in Ortschaften. Kleine Gewässer werden allerdings bevorzugt. Wegen des Verlustes von Kleingewässern in der Vergangenheit hat sich der Bestand langfristig vermutlich verringert. In den letzten 30 Jahren hat er sich jedoch wahrscheinlich in Schleswig-Holstein nicht verändert (BERNDT et al. 2003, BERNDT 2007). Die Einstufung in die deutsche Vorwarnliste beruht auf Rückgängen in Süddeutschland.

Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Um den Campingplatz Struckamphuk ausbauen zu können, soll der Bebauungsplan Nr. 110 neu gefasst werden. Der Campingplatz soll vorwiegend im Sinne einer Verbesserung der Qualität des Angebotes ausgebaut werden. Eine gewisse Flächenerweiterung ist im Nordwesten (Surfschule) und im Nordosten (Ausweisung für Campinghäuser) vorgesehen.

Die neu zu nutzenden Flächen dienen der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für Freizeitunterkünfte bestimmt sind, den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeit Zwecke, die das Erholen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind im Planbereich:

- 682 Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile und Campinghäuser
- Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind
- Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- Campinghäuser in der festgesetzten Fläche (Anzahl in 1. vorhanden)
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung
- Anlagen für die Platzverwaltung, Technikstationen für die Versorgungseinrichtungen
- Die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Plangebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
- Kleine bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen,
- Für den Aufsichts- und Betriebsinhaber und den Betriebsleiter sowie Mitarbeiter sind 3 Wohnungen zulässig.

Im Zentralbereich sind Baufenster für eine Sanierung und Erweiterung der vorhandenen Gebäude vorgesehen. Die Errichtung erfolgt in offener Bauweise 1-geschossig bzw. 2-

geschossig. Die Dachform sowie Außenwandgestaltung der Gebäude sind dem Bestand angepasst. Insgesamt ist eingeschossige Bebauung vorgesehen.

Zum größten Teil wird mit dem Bebauungsplan die gegenwärtige Nutzung gesichert. Nutzungsänderungen von Flächen ergeben sich im Nordosten, wo eine Ruderalfläche, die derzeit temporär als Stellfläche genutzt wird, als dauerhafte Standflächen von Campinghäusern ausgewiesen werden soll (GRZ 1000 m², Abbildung 4).

Im Nordwesten werden zwei Flächen, die bisher temporär als Stellfläche für Container genutzt werden (Surfschule und Beachbar 120 m², Tauchschule 100m²) vorgesehen. Die betreffenden Stellen sind derzeit mit Ruderalvegetation bestanden.

Die vorhandenen Gewässer bleiben erhalten. Es wird ein neues Regenwasserrückhaltebecken am Nordostrand angelegt, so dass es in der Summe zu einer Zunahme der Gewässerflächen kommt.

Die derzeit bestehenden Grünflächen bleiben erhalten. Der Anteil der Gehölze wird sich im Gebiet nicht verkleinern.

Die Zahl der Standplätze steigt von 652 auf 682 um 30 (5%). Darin sind 20 Campinghäuser enthalten. Eine Kapazitätserhöhung des Campingplatzes ist dabei jedoch nicht das vorrangige Ziel. Gesteigert wird vor Allem die Qualität (Komfort) des Angebotes. Mit einer wesentlichen Zunahme der Besucherzahlen in der Hauptsaison ist nicht zu rechnen.

Für die Nebensaison werden bereits unabhängig von der B-Plan-Änderung ständig Anstrengungen unternommen die Auslastung zu erhöhen, da in dieser Zeit bereits die bestehende Anzahl an Stellplätzen bei weitem nicht ausgelastet ist. Eine Erhöhung von Stellplatzzahlen hätte keinen Einfluss. Erhöhungen der Besucherzahlen in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar, März wären unabhängig von Baumaßnahmen.

Insgesamt kommt es bei einer Verwirklichung der neuen Möglichkeiten des Bebauungsplanes zu einer Veränderung der Grasflur/Ruderalflur im Südosten und Nordosten zu Campingplatz-Stellflächen, die im Allgemeinen nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen. Die bestehenden Gebäude können abgerissen werden und durch neue ersetzt werden.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wegen der umliegenden Nutzung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

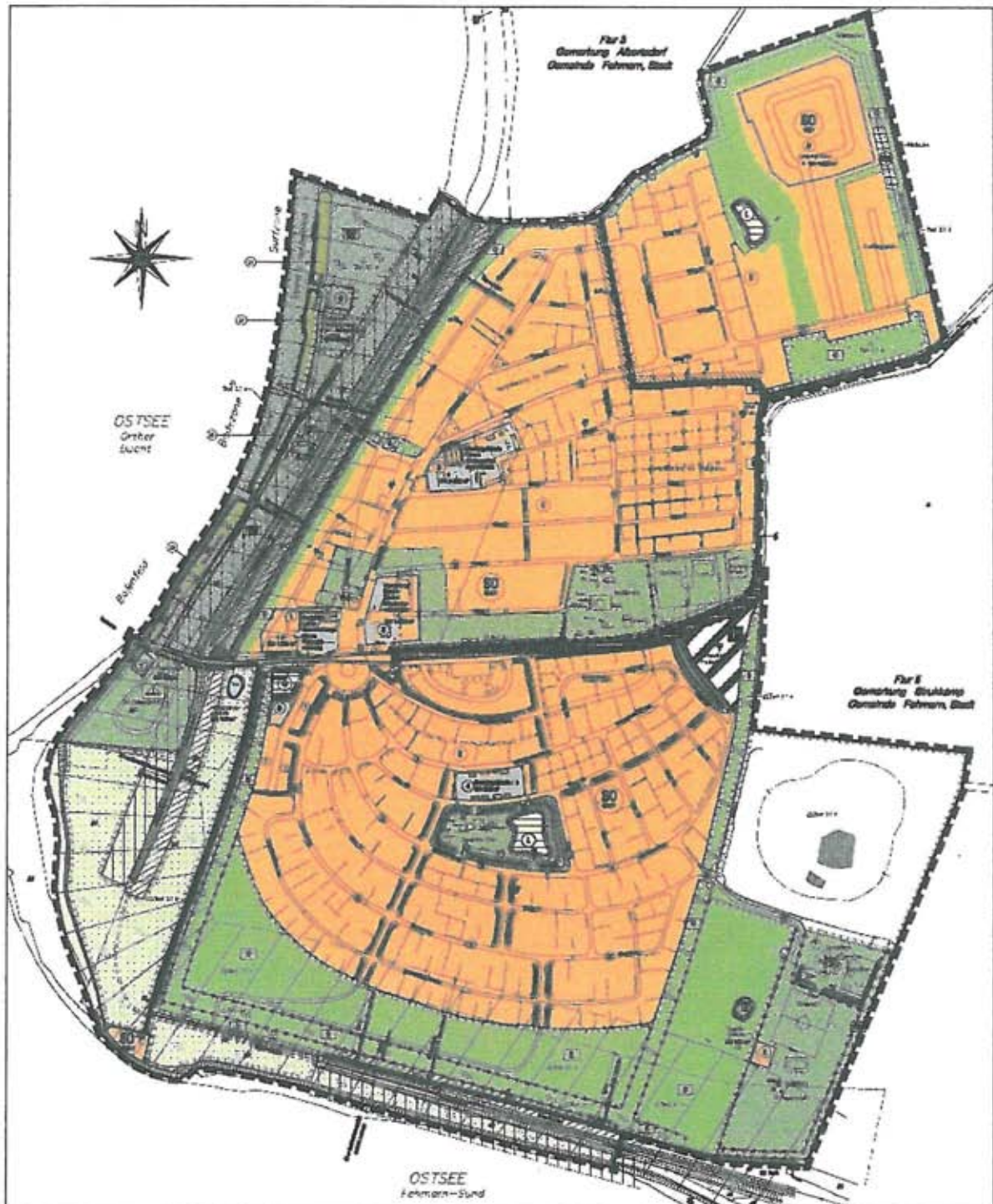


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf vom 01.10.2013

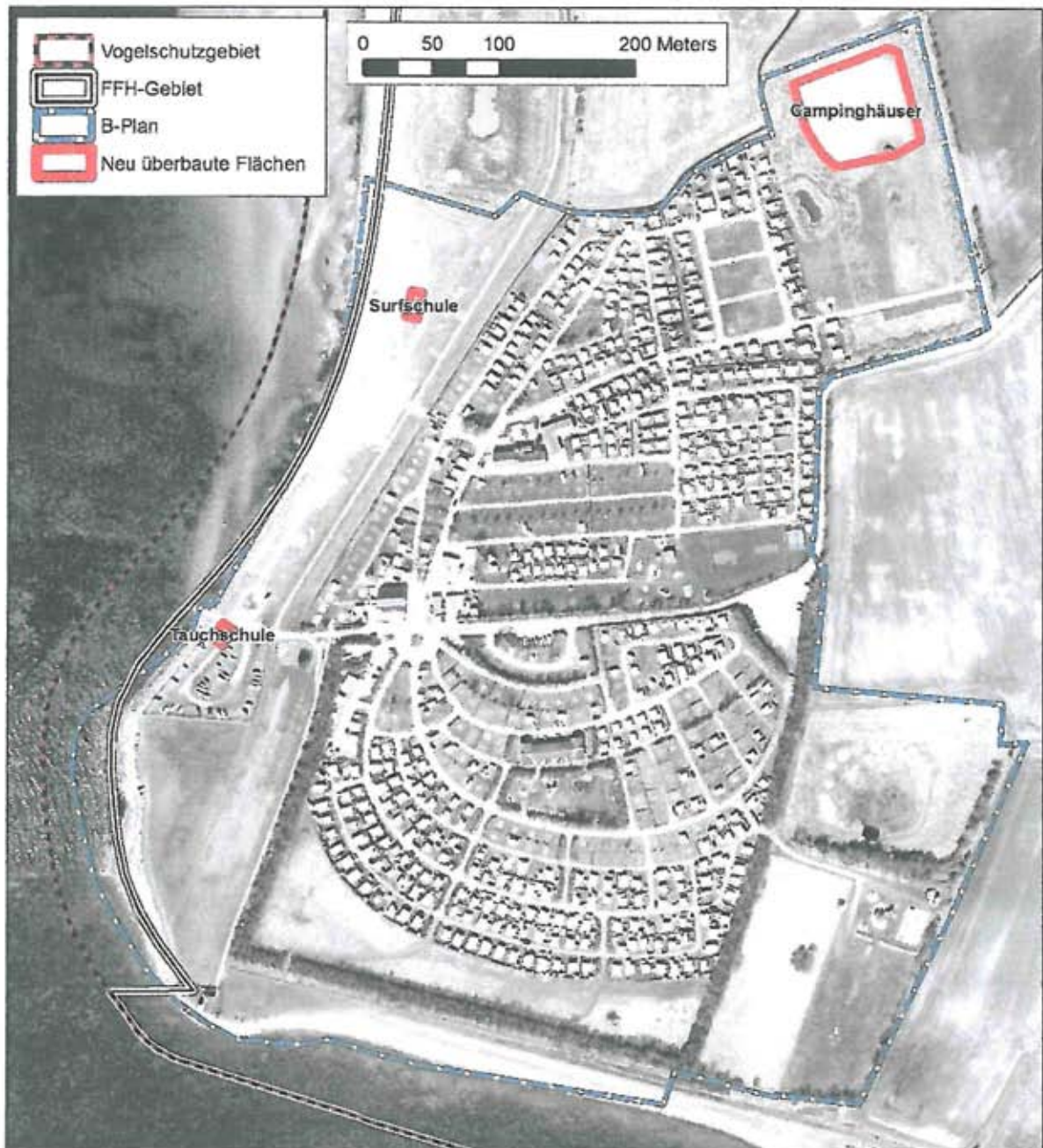


Abbildung 4: Lage der neu zu bebauenden Flächen.

Zum Brutvogelschutz würde der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

4.4.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume oder Gebäude mit besonderem Potenzial für Fledermäuse sind im zu überbauenden Bereich nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die meisten Gehölze bleiben ohnehin erhalten. Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Be-

deutung (Gewässer, Teilgebiet D) werden nicht verkleinert (tendenziell Vergrößerung der Gewässerflächen). Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten

4.4.3 Wirkungen auf Vögel

Entgegen der ursprünglichen Planung bleiben die Ruderalflächen im Umfang von ca. ½ ha erhalten. Damit behalten die Vögel die halboffene Kulturlandschaft der Tabelle 3 als relevante Teile ihres Lebensraums. Die Arten, die auch im Campingplatzareal (Teilgebiet A) vorkommen können, wie Bachstelze, Girlitz und Feldsperling sind flexibel genug, um auch in den Campingplatz-„Gärten“ geeigneten Lebensraum zu finden. Ihr Bestand wird voraussichtlich unverändert bleiben können.

Die Vögel der Tabelle 3 in der Gruppe „Gehölzbrüter“ behalten mit den Gehölzrändern den größten Teil ihres Lebensraumes. Die offenen Ruderalflächen, die verloren gehen, sind für diese Gehölzvögel von untergeordneter Bedeutung. Durch die zu erwartenden neuen Gehölze in den zukünftigen Stellplätzen wird die Gehölzmasse nicht verkleinert. Die Populationen dieser Arten behalten ihre Lebensstätten.

Die „Arten mit großen Revieren“ verlieren vergleichsweise geringere Teile ihres Lebensraums. Die hier zu erwartenden Arten (Rabenvögel, Ringeltaube) gehören zu den weit verbreiteten Arten der „Normallandschaft“, die einerseits in der Umgebung gute Ausweichmöglichkeiten finden können und zum Teil die neuen Stellplätze als Lebensraum wieder nutzen können.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B - Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

In Tabelle 4 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 4: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 3 mit großen Revieren (Elster – Ringeltaube)	Verlust eines geringen Teiles des Brut- und Nahrungshabitats bzw. nur Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)
Arten der halboffenen Kulturlandschaft mit festen Revieren (Dorngrasmücke)	Kein Lebensraumverlust	Kein Verlust von Revieren. (II)
Art der halboffenen Kulturlandschaft mit flexiblen Revieren (Bachstelze, Bluthänfling, Fasan, Feldsperling, Girlitz, Stieglitz)	Lebensraumverlust, abhängig von der Gestaltung des neuen Saumes.	Lebensraumfunktion geht teilweise verloren. Ausweichen möglich. (III)
Gehölzvögel der Tabelle 3	Verlust von geringem Brut- und Nahrungsraum	Kein Verlust von Revieren (IV)
Gewässervögel	Kein Verlust des Lebensraumes, tendenziell Verbesserung	Kein Verlust der Fortpflanzungsstätte. (V)

- I. **Ausweichen in benachbarte Biotope möglich.** Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den weit, fast flächendeckend verbreiteten Arten in Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2003). Die jeweiligen Lebensräume dieser Arten sind weit verbreitet und im Umfeld vorhanden (Abbildung 1). Die Arten gehören zu den in den letzten Jahrzehnten im Bestand zunehmenden oder zumindest stabilen Arten (KNIEF et al. 2010), so dass angenommen werden kann, dass geeignete Lebensräume vorhanden sind.
- II. **Verlust von Revieren.** Die Arten der halboffenen Kulturlandschaft (z.B. Dorngrasmücke) behalten ihren Grünland-Brache-Hecken – Komplex, so dass angenommen werden kann, dass kein Revier seine Funktion verliert.
- III. **Kein Verlust von Revieren. Ausweichen möglich.** Die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Stieglitz, Girlitz und Fasan brüten i.w.S. kolonial, d.h. sie besitzen nur relativ kleine Nestterritorien und nutzen den weiteren Nahrungsraum gemeinschaftlich. Diese Arten sind in der Lage flexibler zu reagieren und in die Strukturen der Umgebung auszuweichen. Dieses Ausweichen ist möglich, wenn die Ränder der neuen Stellplätze naturnah, d.h. mit breiten Knicksäumen gestaltet werden. Die Bachstelze brütet stets am Siedlungsrand und benötigt weniger die offenen Flächen als den Übergang zwischen Siedlung und Brachen/Grünland. Diese Übergangs-

bereiche bleiben im Wesentlichen erhalten. In neuen Stellplatzarealen findet sie wie auch in den alten Bereichen halboffene Flächen.

- iv. **Kein Verlust von Revieren.** Die hier betroffenen Baum- oder Gebüschbrüter haben auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze. Sie verlieren keinen Teil der Möglichkeit zur Nestanlage und ihrer Nahrungsreviere, da auch in den Ruderalflächen die Gehölzsäume erhalten bleiben. Zudem kommt es in den neuen Stellplatzarealen zur Neuentwicklung von Gehölzen, die zumindest einigen Arten neuen Lebensraum bieten. Langfristig kommt es deshalb für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten. Alle betroffenen Arten sind ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Räume des Sachsenwaldes und seines Umfeldes führen. Eine eventuelle kurzfristige Bestandsverminderung bis zur Neuentwicklung von Gehölzen können diese Arten mit ihren großen Populationen überstehen, ohne dass es zu einem Bestandseinbruch kommt.
- v. **Kein Verlust des Lebensraumes.** Die Lebensräume der Gewässervögel, die Kleingewässer mit ihren Ufern, bleiben erhalten. Mit den neuen Rückhaltebecken werden die Möglichkeiten vergrößert. Ihr Lebensraum wird nicht beschädigt.

4.4.4 Wirkungen auf Amphibien

Die Gewässer des B-Plan-Gebietes bleiben bis auf das überwachsene im Südosten erhalten. Sein Verlust wird durch die neuen Regenrückhaltebecken im Nord- und Südosten überkompensiert. Das verloren gehende, stark beschattete, kleine Gewässer war nur sehr begrenzt für den Grasfrosch geeignet (Kap. 4.2). Die neuen Rückhaltebecken bieten dieser und auch den anderen Arten bessere Lebensbedingungen, so dass sich die Situation für Amphibien tendenziell verbessert.

Durch den Verlust der Ruderalflächen verlieren Grasfrosch und Erdkröte potenzielle, relativ trockene Landlebensräume. Jedoch ist hier nicht zu erwarten, dass die Fläche der relativ trockenen Landlebensräume limitierend für das Vorkommen dieser Arten ist. Beide Arten können auch im Bereich der Stellplatz-„Gärten“ vorkommen.

Die übrigen Amphibienarten haben hier keine geeigneten Landlebensräume. Der für alle Arten geeignete Gewässer-Ruderalflächenkomplex Teilgebiet D bleibt erhalten. Sie verlieren keinen potenziellen Lebensraum.

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach sehr weit.

5 Artenschutzprüfung

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. die Änderung eines Flächennutzungsplans kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch, Kreuzkröte, Moorfrosch, Wechselkröte) und alle Vogelarten.

5.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr ver-

mieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 4.4.3 (S. 18) beantwortet: Es werden Brutreviere von potenziell vorkommenden Arten (halboffene Kulturlandschaft: Dorngrasmücke, Nr. II, S. 19) beseitigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln beschädigt.

5.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 4.4.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

5.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Kreuzkröte, Moorfrosch, Wechselkröte) gehen hier nicht verloren. Es kommt somit nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 4.4.4).

5.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 4.4.3).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 4.4.3, Tabelle 4, S. 19). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt (Kap. 4.4.2, 4.4.4).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor (Kap. 4.3).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (15. März bis September - allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).

6 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, in Fehmarn-Südwest einen Campingplatz zu erweitern. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 32 Brutvogelarten (Tabelle 3). Fledermäuse haben hier kein Potenzial für Quartiere (Kap. 4.1.2.3). Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch, Kreuzkröte, Moorfrosch, Wechselkröte) sind möglich.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse, Amphibien] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust eines Brutreviers und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R. K., K. HEIN, B. KOOP & S. LUNK (2005): Die Vögel der Insel Fehmarn. Husum Verlag, Husum.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. Corax 20:325-387
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Ar-

- beitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), 2. Aufl. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- GÜNTHER, R. (1990): Die Wasserfrösche Europas. Wittenberg-Lutherstadt, 288 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Neumünster, 212 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den faunistisch abgrenzbaren Teilflächen (Luftbild aus Google-Earth™)	5
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf vom 11.07.2013	16
Abbildung 4: Lage der neu zu bebauenden Flächen.	17

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten	6
Tabelle 2: Artenliste der (z. T. potenziellen) Amphibienarten	9
Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Vogelarten.	12
Tabelle 4: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).	19

10 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichs- maßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 4.4.2)).	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammolch, Kreuzkröte, Moorfrosch, Wechselkröte	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 4.4.4)).		
Alle Arten der Tabelle 3 „Gro- ße Reviere“	europäische Vogelarten	Kein Verlust des Brut- und Nahrungshabitats (Kap. 4.4.3, Nr. I).		
Vogelarten der Gehölze Tabel- le 3	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 4.4.3, Nr. IV).		
Vogelarten der halboffenen Landschaft oh- ne Dorngras- mücke	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 4.4.3, Nr. III). Ausweichen in Umgebung möglich: § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	
Dorngrasmücke	europäische Vogelart	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 4.4.3, Nr. II).	-	